

Aktenzeichen: 5 AZR 103/79

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 27. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 242; ArbGG 1953 § 67; ZPO §§ 529,
561

Leitsätze:

K e i n e



5. AZR 103/79

11 a Sa 155/78 Niedersachsen

Verkündet am
27. Mai 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl, den Richter Griebeling, die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Dr. Schönherr für Recht erkannt:

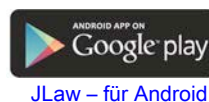
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. November 1978 - 11 a Sa 155/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus. Nachdem der Kläger die Klage auf Zahlung des Bonus für das Jahr 1975 in Höhe eines Betrages von 300,-- DM zurückgenommen hat, ist nur noch der Anspruch für das Jahr 1976 im Streit.

Der Kläger war kaufmännischer Angestellter bei der Beklagten. Die Beklagte war eine Fachhandelsfirma für den Vertrieb von Kraftfahrzeugen, u.a. der Marke Alfa Romeo. Sie erhielt 1976 von der Alfa Romeo Vertriebsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main eine Bonuszahlung von 20.149,81 DM für die Abnahme von Neufahrzeugen. Der Kläger beansprucht hiervon 50 % abzüglich eines erhaltenen Betrags von 1.550,-- DM. Er hat zur Begründung auf ein vom Geschäftsführer der Beklagten verfaßtes, aber nicht unterzeichnetes Schriftstück vom 19. Dezember 1975 hingewiesen, das wie folgt lautet:

"Herr W C erhält DM 4000,--
für Alfa Romeo PKW Verkauf 1975. Diese Zahlung
wird als Abschlag vorgenommen auf die Zahlung
eines Bonus für Verkäufe 1975; von diesem
Bonus stehen Herrn W. C in den Jah-
ren 1975 und 1976 jeweils 50 % zu. Die Bonus-
zahlung ist Bruttoverdienst, etwaige Mehr oder
Minderbeträge, welche durch die Versteuerung
von der Hälfte des gezahlten Bonus, maßgebend
ist nur die tatsächliche Endabrechnung in 1976
für 1975, verlorengelassen, werden in 1976 ver-
rechnet. Nicht bonusrechtige Fahrzeuge kön-
nen nicht Gegenstand dieser Regelung sein.
Osnabrück 19. 12. 75 gez.: "

Auf der Rückseite des Schreibens hat der Kläger den Erhalt von 4.000,-- DM als Abschlag auf den Bonus für das Jahr 1975 quittiert, später hat er als Restzahlung noch 1.000,-- DM erhalten.

Am 1. Juli 1977 hat der Kläger den Erhalt weiterer 1.550,-- DM als a conto-Zahlung mit dem Zusatz "Boni" quittiert.

Der Kläger hat vorgetragen, es sei mündlich vereinbart worden, daß er für das Jahr 1976 ebenso wie für das Jahr 1975 50 % des der Beklagten gewährten Bonus erhalte. Ihren Nieder-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

schlag habe die Vereinbarung in dem Schriftstück vom 19. Dezember 1975 gefunden. Es sei unerheblich, daß der Geschäftsführer der Beklagten das Schriftstück nicht unterzeichnet habe. Nach Treu und Glauben könne sich die Beklagte nicht auf die fehlende Schriftform berufen. Auch ohne Unterzeichnung habe er sich auf die Zusage des Geschäftsführers der Beklagten verlassen dürfen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
8.915,60 DM nebst 5 % Zinsen seit dem
15. August 1977 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, schriftlich oder mündlich mit dem Kläger eine Bonusvereinbarung für 1976 getroffen und eine a Conto-Zahlung hierauf geleistet zu haben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch abzüglich eines Betrages von 300,-- DM weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Bonuszusage für 1976 angenommen werden könne. Auch aus der Zahlung für das Jahr 1975 könne nicht eine Zahlungspflicht für das Jahr 1976 hergeleitet werden. Die am 1. Juli 1977 geleistete Zahlung von 1.550,-- DM sei keine Abschlagszahlung der Beklagten gewesen, weil der Kläger die Zahlung selbst ohne Wissen des Geschäftsführers der Beklagten veranlaßt und das Wort "Boni" auf die Quittung gesetzt habe.

II. Die Angriffe der Revision gegen die Bewertung des Schriftstücks vom 19. Dezember 1975 und der sonstigen Umstände durch das Berufungsgericht sind unbegründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

1. Zu Recht hat das Berufungsgericht ein bindendes schriftliches Vertragsangebot der Beklagten zum Abschluß einer Bonusvereinbarung für 1976 verneint. Bei einem schriftlichen Vertragsangebot macht erst die Unterschrift deutlich, daß eine Willenserklärung abgegeben werden soll. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, das vom Geschäftsführer der Beklagten diktierte Schreiben vom 19. Dezember 1975 könne allenfalls als Entwurf gewertet werden.

2. Der Kläger kann den geltend gemachten Anspruch auch nicht aus einer ausdrücklichen mündlichen Zusage der Beklagten herleiten. Das Berufungsgericht hat festgestellt, der als Partei vernommene Geschäftsführer der Beklagten habe eine Zusage nicht gegeben. Es hat die Aussage des Geschäftsführers sowie die Bekundungen der Zeugen hierzu gewürdigt. Begründete Verfahrensrügen hat die Revision gegen diese Feststellung nicht erhoben. Sie ist daher für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

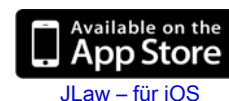
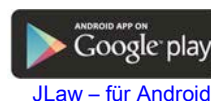
3. Der Kläger konnte auch nicht aus den Umständen schließen, er werde für 1976 einen Anteil des Bonus erhalten.

a) Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kläger nicht aufgrund des Schriftstücks vom 19. Dezember 1975 davon ausgehen durfte, es liege eine entsprechende mündliche Zusage vor. Einmal lag es nahe anzunehmen, daß bei schriftlicher Fixierung des Inhalts einer Vereinbarung auch die Schriftform gewollt war, es also der Unterschrift bedurfte. Darauf hat das Berufungsgericht zu Recht hingewiesen. Vor allem aber ist der Inhalt des Schriftstücks nicht eindeutig. Da von dem Bonus "für Verkäufe 1975" die Rede ist, der dem Kläger nach Zahlung eines Abschlags "in den Jahren 1975 und 1976" zustehen soll, ist nicht erkennbar, ob das Schriftstück überhaupt eine Bonuszahlung für das Jahr 1976 anspricht oder nur den Zahlungsmodus bezüglich des Bonus für das Jahr 1975 regelt. Auch die Quittung auf der Rückseite bezieht sich ausschließlich auf den Bonus für 1975. Der Kläger konnte daher nicht ohne weiteres annehmen, damit sei die Bonuszahlung auch für 1976 zugesagt und geregelt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



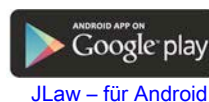
- 5 -

- b) Aus der Abschlagszahlung vom 1. Juli 1977 kann der Kläger ebenfalls nichts herleiten. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger diese Zahlung selbst ohne Wissen des Geschäftsführers der Beklagten veranlaßt und das Wort "Boni" auf die Quittung geschrieben hat. Da die Revision begründete Verfahrensrügen hiergegen nicht erhoben hat, ist die Feststellung für das Revisionsgericht bindend.
- c) Ohne Erfolg macht die Revision geltend, aus dem Schriftsatz der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 26. September 1977 ergebe sich, daß der Geschäftsführer der Beklagten in der vorprozessualen Korrespondenz eine Vereinbarung über eine Bonusregelung für 1976 gar nicht habe bestreiten wollen, sondern lediglich im unklaren gewesen sei, ob er eine schriftliche Zusage gegeben habe. Die Formulierungen in dem Schriftsatz vom 26. September 1977 lassen jedoch eine solche Schlußfolgerung nicht zu.
- d) Zu Recht hat das Berufungsgericht einen Vertrauenstatbestand zugunsten des Klägers aufgrund der Bonuszahlung für das Jahr 1975 verneint. Der Kläger konnte nicht schon aufgrund der einmaligen Bonuszahlung im Jahre 1975 darauf vertrauen, er werde entsprechende Zahlungen auch in Zukunft erhalten.
- e) Sonstige Umstände, aus denen eine Bonuszusage der Beklagten für 1976 entnommen werden könnte, hat der Kläger nicht vorgetragen. Es ist auch nicht erkennbar, daß das Berufungsgericht solche Umstände übersehen hätte. Die Frage, ob die Berufung der Beklagten auf fehlende Schriftform gegen Treu und Glauben verstößt, stellt sich hiernach nicht, da auch eine mündliche oder auch nur stillschweigende Zusage nicht festgestellt ist.

III. 1. Die Revision rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht, das Berufungsgericht habe den in der Verhandlung vom 27. November 1978 vom Kläger überreichten Zettel mit dem vom Geschäftsführer der Beklagten geschriebenen Zusatz "Bonus Alfa" zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen. Auch diese Rüge bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß die Nichtzulassung eines nach der freien Überzeugung des Berufungsgerichts verspäteten Vorbringens gemäß § 67 Satz 2 ArbGG 1953 voraussetzt, daß die Berücksichtigung des Vorbringens zu einer Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreits führt (BAG AP Nr. 5 zu § 529 ZPO). Ob im Streitfall eine Verzögerung eingetreten wäre, weil gegebenenfalls dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten weitere Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden mußte, kann offenbleiben. Das angefochtene Urteil beruht jedenfalls nicht auf einer Verletzung des § 67 ArbGG 1953, weil das vom Kläger vorgelegte Beweismittel ungeeignet ist, seinen Vortrag zu stützen, es sei für das Jahr 1976 eine Bonuszusage gegeben worden. Der Zettel ist undatiert, er enthält u.a. Notizen des Klägers über sein Einkommen in den Jahren 1973 und 1974 und die vom Geschäftsführer der Beklagten geschriebenen Worte "Bonus Alfa". Die Urkunde ergibt aus sich heraus keinen Sinn. Einen Hinweis darauf, ob eine Bonuszusage für 1976 gegeben wurde, läßt sich ihr nicht entnehmen.

IV. Der Kläger hat in der Revisionsinstanz im Schriftsatz vom 1. März 1979 unter Vorlage von Abrechnungen die Entwicklung der Provisionszahlungen dargestellt, um damit zu belegen, daß er auf die von ihm behauptete Bonusvereinbarung gedrungen und diese auch erreicht habe. Dieses Vorbringen ist neu. Es kann gemäß § 561 Abs. 1 ZPO in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden.

gez.: Dr. Thomas

Michels-Holl

Griebeling

Bahr

Dr. Schönherr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

